

Eugen Mahlau in Frankfurt a/M. u. a., beweisen. Ich kann es mir nicht versagen, Ihnen eine derselben vorzulesen, die erst vor einigen Tagen in meine Hände kam. Herr Buchdruckereibesitzer Stieh in Nürnberg schreibt:

„Ich erhielt Ihre Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung des löblichen Buchgewerbevereins auf nächsten Sonntag und würde derselben um so lieber Folge leisten, als mir die in der Tagesordnung enthaltenen Vorschläge für Abänderung der bisherigen Satzungen vollkommen entsprechen, und ich überdies gern Gelegenheit nehmen möchte, meine Uebereinstimmung mit den Schritten der sehr verehrlichen Vorstanderschaft gerade jetzt kundzugeben, wo von gewisser Seite aus beharrliche Angriffe gegen die Vereinsleitung stattfinden und diesbezügliche Veröffentlichungen geflissentlich unter die Fachwelt verbreitet werden. Leider ist es mir aber nicht möglich, am 2. Juni nach Leipzig zu kommen, weil am gleichen Tage die Jahresversammlungen der Sektion V der Deutschen Buchdrucker-Vereinsgenossenschaft und des Kreises Bayern des Deutschen Buchdruckervereins in Regensburg stattfinden, deren Besuch ich nicht gut unterlassen kann. Ich werde aber nicht verfehlen, auch bei unseren engeren Berufsgenossen-Versammlungen meinerseits die Interessen des Buchgewerbevereins, dem ich seit seiner Gründung mit aufrichtiger Ueberzeugung angehöre, zu vertreten (sofern dies nicht ohnehin von anderer Seite geschehen sollte) und Ihnen über den Erfolg in dieser Hinsicht Bericht zu erstatten.“

Die in dem Briefe erwähnten Angriffe geben mir nun willkommenen Anlaß, auf eine Angelegenheit kurz und sachlich einzugehen, die leider auch manche unserer Mitglieder etwas beunruhigt hat: die Vermietung eines Raumes im Buchgewerbehaus an die Zweigniederlassung der Firma Lorilleux & Co. in Paris. Meine Herren, die Sache ist ungeheuer aufgebauscht worden, und man hat sie zu anonymen Angriffen gegen den Vorstand benützt. Wir haben darauf nicht geantwortet und werden auch ferner mit keinem Worte darauf erwidern, denn diesen Angreifern sind wir nicht verantwortlich, und werden unbeirrt durch sie handeln, wie wir es für richtig halten. Unserer verehrten Hauptversammlung, der Vertretung unserer Mitglieder, dagegen fühlen wir uns verantwortlich, und so gestatten Sie, daß ich die Stellung des Vorstandes zu dieser Frage kurz darlege. — Zur Erbauung des Deutschen Buchgewerbehauses wurden geschenkt, einschließlich der Ausschmückung der Gutenberghalle, 142000 M., zu verzinsen aber sind 950000 M., wofür alljährlich 33400 M. Zinsen erforderlich sind. Es konnte daher dem Vorstande und dem Verwaltungsausschusse nicht gleichgültig sein, ob er einen großen Raum, der seit 1 1/4 Jahr leer stand, an eine anständige, zahlungsfähige Firma vermietete, auch wenn es eine ausländische war, nachdem alle Bemühungen, einen deutschen Mieter zu bekommen, erfolglos waren. Der Vorstand hätte wohl übrigens zweifellos in dieser Sache auf die Wünsche eines Teiles seiner Mitglieder Rücksicht genommen, wenn er sie gekannt hätte, jetzt aber kann er doch selbstverständlich vom Vertrage mit der Firma nicht einfach zurücktreten. Daß er einen Fehler in der Sache begangen habe, kann er aber um deswillen nicht zugeben, weil er selbst den Fall durchaus anders ansieht. Zunächst bestreiten wir, daß die Vermietung eine Schädigung des deutschen Buchgewerbes bedeutet. Die Firma Lorilleux fabriziert Spezialitäten, die vielen unserer Buchdrucker und Buchbinder geradezu notwendig sind. Diesen also — die doch wohl auch zum deutschen Buchgewerbe gehören — wird durch die Filiale die Arbeit erleichtert, und sie werden in den Stand gesetzt, durch raschere Bedienung der ausländischen Konkurrenz auf ihrem Gebiete die Spitze zu bieten. (Beifall.) Sie werden sich nicht abhalten lassen, bei Lorilleux zu kaufen, gleichviel ob die Filiale im Buchgewerbehaus ist oder 100 Meter davon; und umgekehrt wird derjenige, der grundsätzlich von Lorilleux nicht bezieht, durchaus nicht mehr von ihm kaufen, weil er jetzt im Buchgewerbehaus ein Zweiggeschäft hat. (Zustimmung.) Dazu kommt noch eins: man weiß draußen nicht und es wird geflissentlich verschwiegen, daß der vermietete Raum an einer besonderen Straße liegt, durch den Haupteingang gar nicht erreichbar ist und mit den eigentlichen Vereinsräumen in keinerlei Verbindung steht. Auswärtige Besucher, die von den erhobenen Vorwürfen gehört haben, haben den Stein des Anstoßes mehrfach geradezu vergeblich gesucht und waren sehr erstaunt, als sie erfuhren, sie müßten zum Portal hinaus, die Freitreppe herab und dann rechts um die Ecke gehen, um ihn zu finden. So kann denn der Vorstand nur wiederholen, daß eine Schädigung des deutschen Buchgewerbes mit dieser Vermietung nicht verbunden ist, und ich möchte besonders hervorheben, daß ich für meine Person vollkommen denselben Standpunkt vertrete und für die Maßnahmen des Vorstandes einstehe, obgleich ich jenen Beschluß noch nicht selbst mit gefaßt habe. Ich meine, das ist wohl offener und ritterlicher als das Verfahren der anonymen Angreifer, die aus sicherem Versteck ihre Angriffe schleudern. Das wäre es, was wir zu dieser Angelegenheit zu sagen hätten. — Doch nun mögen sich

die anwesenden Herren selbst zu unseren Vorschlägen äußern; ich bitte um eine möglichst vielseitige und lebhaftige Aussprache darüber.

Herr Hans Raeter aus Berlin erbittet sich zur Geschäftsordnung das Wort und giebt zu erwägen, ob die Pflugschaften des Vereins nicht besondere Organe des Vereins seien, die bisher in den Satzungen noch nicht genannt wären. § 17 der Satzungen spricht nur von Kreis- und Ortsvereinen, es sei daher sehr zu empfehlen, an dieser Stelle noch einen auf die Pflugschaft bezüglichen Wortlaut aufzunehmen und jetzt gleich, da man doch einmal bei der Satzungsänderung sei, auch diese Aenderung vorzunehmen.

Der Vorsitzende bemerkt hierauf, daß die angeregte Aenderung der Satzungen nicht ohne weiteres möglich wäre, da nach § 43 eine Aenderung der Satzungen nur auf Antrag des Vorstandes oder von fünf und zwanzig Mitgliedern des Vereins stattfinden könne, ein solcher Antrag könnte auch nur in einer ordentlichen Hauptversammlung behandelt werden, weshalb jetzt die Aenderung nicht gemacht werden könne.

Herr Hans Raeter erklärt sich infolge dieser Darlegungen für jetzt befriedigt; er wird jedoch für die nächste ordentliche Hauptversammlung einen dahingehenden Antrag einbringen, daß die Aufnahme der Pflugschaften in den § 17 der Satzungen wünschenswert sei, und diese Aenderung bei einer der nächsten Satzungsänderungen unbedingt vorgenommen werden müsse.

Der Vorsitzende läßt nun feststellen, ob die Hauptversammlung ebenfalls der Ansicht sei, daß eine Aufnahme der Pflugschaften in die Satzungen erforderlich sei. Es ergibt sich, daß verschiedene Mitglieder dafür sind.

Die einzelnen vorgeschlagenen Satzungsänderungen werden nunmehr von dem Herrn Vorsitzenden zur Verlesung gebracht und nach einer kurzen Aussprache, an der sich die Herren Paul Klement, Ernst Heitmann und Theodor Raumann beteiligen, ohne weitere Aenderungen angenommen.

Der Vorsitzende bringt nun im Namen des Vorstandes für die Ergänzungswahl des Vorstandes die Herren: Kommerzienrat Georg W. Bürgenstein (i./Fa. W. Bürgenstein, Berlin), Felig Kraus (i./Fa. Hoffmann'sche Buchdruckerei, Stuttgart), Kommerzienrat Generalkonsul Rudolf Ritter von Oldenbourg (i./Fa. R. Oldenbourg, München) in Vorschlag. Die anwesenden Herren stimmen diesem Vorschlage einstimmig zu und wählen die genannten Herren als neue Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorsitzende giebt sodann noch verschiedene kurze Mitteilungen aus dem Geschäftsbetriebe der letzten Zeit, dankt insbesondere den Herren des Ausschusses für Satzungsänderung, für die sorgfältige und eingehende Beratung der einzelnen Fragen und schließt dann mit dem Danke an die Erschienenen die außerordentliche Hauptversammlung.

## Die Ars moriendi von Geiler von Kaisersberg.

Unter den Blockbüchern spielt bekanntlich die Ars moriendi eine bedeutende Rolle, und dieses im Mittelalter so sehr beliebte Buch ist auch noch in vielen typographischen Ausgaben bekannt. Eine der aller seltensten der letzteren ist das Büchlein, das der berühmte Straßburger Domprediger Geiler von Kaisersberg wahrscheinlich im Jahre 1497 unter dem Titel: „Ein ABC, wie man sich schicken sol zu einem kostlichen seligen tod“ hat drucken lassen. Sonderbarerweise sind die sämtlichen Schriften dieses bekannten Mannes, der schon unter seinen Zeitgenossen die höchste Verehrung genoß und der so volkstümlich zu schreiben wie zu predigen wußte, trotz der großen Verbreitung, die sie erlangt haben müssen, sehr selten, und von der eben genannten Ars moriendi ist sogar nur ein einziges Exemplar bekannt, das sich in der Bibliothek des Benediktinerklosters in Gries bei Bozen befindet.

Ueber dieses Werkchen hat Dr. Alexander Hoch soeben eine Monographie veröffentlicht,\* die zwar das Hauptgewicht auf das theologische Interesse legt, das das Werkchen Geilers bietet, aber auch interessante bibliographische Mitteilungen darüber enthält.

Es handelt sich bei dieser Volksschrift um eine selbständige Arbeit des Kanzelredners, und zwar stellt sie sich dar als ein Auszug aus seinen Predigten über den Tod, die er in der Fastenzeit des Jahres 1496 im Straßburger Münster gehalten hat, und enthält 27 Regeln zu einer Vorbereitung auf einen guten Tod. Einen Vorgänger hatte das Werkchen in dem anderen, 1882 von L. Dacheux wiederentdeckten und herausgegebenen Büchlein Geilers: „Wie man sich halten sol bei einem sterbenden mōnschen“, das

\*) Geilers von Kaisersberg „Ars moriendi“ aus dem Jahre 1497 nebst einem Beichtgedicht von Hans Folk von Nürnberg, hsg. u. erörtert von Dr. Alexander Hoch (Straßb. Theol. Studien IV, 2). Freiburg, Herder. 1901. 8°. 111 S.